

## **Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Ritterhude (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. S. 451) hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Ritterhude.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen i. S. d. § 29 BNatSchG (im folgenden Bäume genannt) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
  - das Orts- und Landschaftsbild beleben, prägen und gliedern,
  - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
  - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
  - der Luftreinhaltung dienen und – vielfältige Lebensräume darstellen,
  - Wasser im Boden speichern, den Wasserabfluss verringern und
  - vielfältige Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten bieten.

### **§ 2 - Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im folgenden Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  - a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr,
  - b) mehrstämmige ausgebildete Bäume (Heister), wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm oder die Summe aller Umfänge mind. 100 cm beträgt,
  - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe / Reihe von mindestens 5 Bäumen in einem Abstand von bis zu 5,0 m zwischen den Stammfüßen so zusammenstehen, dass sich ihre Kronenbereiche berühren,
  - d) Ersatzpflanzungen gemäß §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 10 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an, auch wenn diese die Voraussetzungen in Absatz 2 a) bis c) noch nicht erfüllen,
  - e) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 a) bis c) nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 4 vom Schutz ausgenommen wären.

- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss die Summe der Stammumfänge über 100 cm liegen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Pappeln, Erlen, Weiden und Birken
  - b) Nadelbäume mit Ausnahme von Eiben, Ilex aquifolium, Kiefern, Mammutbäume, Sumpfyzypressen und Gingkos,
  - c) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien.
  - d) alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Bundes- / Landeswaldgesetz,
  - e) alle Bäume, die aufgrund einer Verordnung nach den §§ 16 ff. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) oder §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter einem gleichwertigen Schutz stehen,
  - f) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
  - g) Baumbestände in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, wenn sie nicht in einem Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt sind,
  - h) abgestorbene und durch Naturereignisse zerstörte Bäume,
  - i) Bäume mit einem Abstand bis zu 400 cm zum Fundament zu zugelassenen baulichen Anlagen, die Wohn- und/oder Betriebszwecken dienen.
  - j) nach § 30 BauGB, die nicht als zu erhaltende Bäume festgesetzt wurden und für die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bereits eine Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme erbracht wurde.

### **§ 3 - Verbotene Handlungen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihr weiteres Wachstum zu gefährden oder in ihrer typischen natürlichen Erscheinungsform (Kronenform) wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen, die natürliche Kronenform, den Stamm oder Wurzelbereich beeinträchtigen, schädigen oder das weitere Wachstum und die Lebensperspektive beeinträchtigen.
- (2) Schädigungen, Beeinträchtigungen und wesentliche Veränderungen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
- a) das Kappen von Bäumen, eine Kroneneinkürzung über 10 %, eine Reduzierung der Baumhöhe, die über einen Kronenpflegeschnitt hinausgeht,
  - b) das Entfernen oder die Einkürzung gesunder Starkäste mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm,
  - c) das Anbringen von Befestigungen und Verankerungen am Baum, die nicht der Verkehrssicherheit oder Lebenserhaltung des Baumes dienen.
  - d) die Grundwasserabsenkung oder -anstauung während einer Baumaßnahme, wenn irreparable Schäden an geschützten Landschaftsteilen entstehen würden,
  - e) Beeinträchtigungen und Schädigung des Wurzelbereiches (Bodenfläche unter der Krone plus 1,5 m nach allen Seiten):
    - Neuversiegelung eines überwiegenden Teiles des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster),
    - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen oder Verdichtungen,

- eine wurzelstörende Bearbeitung,
  - Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern und sonstigen Stoffen, soweit diese geeignet sind, den Wurzelbereich zu stören,
  - das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - das Lagern von Baumaterialien, Boden usw. oder Abstellen von schweren Containern,
  - Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört und nicht über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ritterhude etwas anderes bestimmt ist,
  - Verwendung von wurzelschädigenden Unkrautvernichtungsmitteln,
  - das Befahren oder Beparken der nicht befestigten Wurzelbereiche in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Stammfuß.
- (3) Erlaubt sind fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, wenn hierbei die Vorgaben nach der jeweils aktuellen ZTV-Baumpfleger beachtet werden, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste (Totholz),
  - b) ein Kronenpflegeschnitt, bei dem abgestorbene, sich reibende oder abgebrochene Äste entfernt, das Lichtraumprofil hergestellt und die Krone um maximal 5 % eingekürzt wird,
  - c) die Behandlung von Wunden,
  - d) die Beseitigung von Krankheitserregern,
  - e) die Belüftung, Standortverbesserung und Bewässerung des Wurzelraumes,
  - f) übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen für die Herstellung der Verkehrssicherheit und / oder des Lichtraumprofils,
  - g) der Schnitt von Formgehölzen.
- (4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und / oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde kann nach § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes
- a) bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten, nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäumen durchführt, wenn diese Maßnahme auf ein schädigendes Verhalten zurückzuführen sind.
  - b) die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.
- (3) Bei Bauarbeiten im Bereich geschützter Bäume sind die Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 oder RAS LP 4 zu beachten. Bei unvermeidbarer Lagerung von Materialien

und Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen ist stets ein geeigneter Schutz gegen Beeinträchtigungen anzubringen.

## **§ 5 - Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Ausnahme zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur in nicht zumutbarer Weise verwirklicht werden kann. Die Bäume dürfen erst gefällt werden, wenn eine rechtskräftige Baugenehmigung/Erschließungsbescheinigung vorhanden ist und das Bauvorhaben tatsächlich begonnen wird,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum nach der Beurteilung von Fachleuten krank ist und eine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist und der Gemeinderat der Beseitigung des Baumes oder der Baumgruppe zugestimmt hat.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall nach § 41 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist,
  - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung und Förderung der Nachbarbäume entfernt werden müssen (sogenannter Pflegehieb),
  - d) für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen//Verkehrsunternehmen im Schutzbereich der elektrischen Freileitungen, der Fernmeldeversorgung, der allgemeinen Ver- und Entsorgung von Wohngebieten, die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt,
  - e) Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, z.B. Deichsicherheit.
- (3) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtfall, Schädlingsbefall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und sind kein Grund einen geschützten Baum zu beseitigen.

## **§ 6 – Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen nach § 5 sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan und Bilder und/oder ein Baumgutachten bzw. Wertgutachten beizufügen. Auf dem Lageplan sind die geschützten Bäume auf dem Grundstück mit Standort, Art, Höhe und Stammumfang darzustellen. Von der Vorlage

eines Lageplans kann abgesehen werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise erkennbar ist, zum Beispiel durch Fotoaufnahmen etc. Von dem Baumgutachten bzw. Wertgutachten kann im Ausnahmefall abgesehen werden. In diesen Fällen kann auch eine kostenpflichtige In Augenscheinnahme von Bediensteten der Gemeinde Ritterhude vorgenommen werden.

- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen versehen und widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten, oder Schutz-/ Pflegemaßnahmen für die Erhaltung geschützter Bäume durchzuführen. Die Ausnahmegenehmigung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Gemeinde kann die Beibringung eines Baum- oder Wertgutachtens verlangen.
- (3) Die Genehmigung wird auf drei Jahre befristet. Eine Fristverlängerung um 1 Jahr ist möglich.
- (4) Amtshandlungen, sonstige Verwaltungstätigkeiten, interne und externe Gutachten von vereidigten und öffentlich bestellten Baumgutachtern für die Überprüfung des Sachverhaltes / Antrages sind vom Antragsteller zu übernehmen. Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Gemeinde Ritterhude über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis und dem Kostentarif in der jeweiligen gültigen Fassung.

### **§ 7 – Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser in einem maßstabsgerechten Lageplan einzutragen und mit dem Bauantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind und auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen.
- (2) Wenn für ein Bauvorhaben geschützte Bäume gefällt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen, dann ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 mit dem Bauantrag einzureichen.
- (3) Für die Durchführung von Bauarbeiten im Wurzelbereich geschützter Bäume ist vor Beginn der Baumaßnahme eine Genehmigung bei der Gemeinde Ritterhude zu beantragen.
- (4) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen oder Vorhaben, für die nach der Niedersächsischen Bauordnung keine Genehmigung erforderlich ist.

### **§ 8 - Verwertung von Bäumen durch landwirtschaftliche Betriebe für den Eigenbedarf**

- (1) Landwirtschaftliche Betriebe können in der im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der freien Landschaft und auch auf ihren tatsächlich landwirtschaftlich

genutzten Hofstellen wachsende geschützte Bäume bis zu einem Stammumfang von 200 cm – gemessen in einer Höhe von 100 cm – im Rahmen ihrer Betriebsführung für den unmittelbaren Eigenbedarf verwerten, jedoch nur, wenn für jeden verwerteten nach § 2 geschützten Baum ein Baum gleicher Art mit einem Stammumfang gem. § 9 am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nähe nachgepflanzt oder als natürlicher Neuaufwuchs nachgewiesen wird.

- (2) Die als Ersatzpflanzung oder Neuaufwuchs angegebenen Bäume fallen auch unter die Schutzvorschriften dieser Satzung, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 noch nicht erreicht haben. Sie sind der landwirtschaftlichen Verwertung gemäß Abs. 1 bis dahin entzogen.
- (3) Es können pro Jahr bis zu zwei Bäume gefällt werden.
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung sind Orts- und Landschaftsbild prägende Bäume, deren Stand- und Bruchsicherheit gegeben ist.
- (5) Die geplante Fällung der nach § 2 geschützten Bäume und die geplante Ersatzmaßnahme sind der Gemeinde Ritterhude mindestens einen Monat vor der Fällung schriftlich anzuzeigen.

### **§ 9 - Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, so hat der Antragsteller / die Antragstellerin auf seine / ihre Kosten eine Ersatzpflanzung vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Für die Ersatzpflanzung sind standortheimische Bäume und Gehölze zu verwenden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

Stammumfang gefallter Baum	zu pflanzender Baum
60 – 100 cm	mind. 10 – 12 cm
100 - 200 cm	mind. 12 – 14 cm
über 200 cm	mind. 14 – 16 cm
- (3) Wenn auf dem betroffenen Grundstück des Antragstellers kein ausreichender Platz für die Anpflanzung eines Baumes vorhanden ist, er die Ersatzpflanzungen nicht auf seinem Grundstück durchführen kann und auch nicht über andere geeignete Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, dann kann, mit Zustimmung der Gemeinde
  - eine Ersatzpflanzung auf die Grundstücksverhältnisse mit standortheimischen Sträuchern in der Pflanzqualität 3-4 Triebe, verpflanzt, Höhe 60-100 cm gepflanzt werden. Je nach Größe des zur Beseitigung freigegebenen Baumes müssen vier bis sechs einheimische Sträucher pro gefällten Baum gepflanzt werden, oder
  - eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung durchgeführt werden, wenn sich der / die Eigentümer/in der Ersatzfläche mit der Durchführung, Pflege und Erhaltung der Pflanzung schriftlich einverstanden erklärt, oder

- eine Ersatzpflanzung auf Gemeindegrundstücken der Gemeinde Ritterhude durchgeführt werden. Die Gemeinde Ritterhude bestimmt wo diese Ersatzpflanzung anzulegen ist, oder
  - eine Ersatzzahlung nach § 15 BNatSchG geleistet werden. Der Betrag für die Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Kosten für die Beschaffung des Ersatzbaumes und die Herstellung der verfügbaren Ersatzpflanzung inklusive insgesamt drei Jahre Fertigstellungs- / Entwicklungspflege, oder
  - eine bereits vor Antragstellung vorhandene, gebietsnahe Pflanzung mit standortheimischen Bäumen, die den Regelungen der Satzung entsprechen, als Ersatzpflanzung anerkannt werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Sie unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung gilt als durchgeführt, wenn die Bäume oder Sträucher nach drei Jahren Fertigstellungs- und Entwicklungspflege angewachsen sind.
- (5) Für abgestorbene Bäume muss keine Ersatzpflanzung durchgeführt werden. Ausnahme sind Bäume, die in Bebauungsplänen zum dauerhaften Erhalt festgesetzt wurden.

### **§ 10 - Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, ist er zur Ersatzpflanzung bzw. zur Wiederherstellung des Urzustandes verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau, seine Kronenform wesentlich verändert, ist er verpflichtet die Schäden und Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls muss eine Ersatzpflanzung durchgeführt werden.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber einem Dritten verpflichtet. Wenn es dem Eigentümer wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, dann kann er seinen Ersatzanspruch mit gemeindlichem Einvernehmen an diese abtreten.
- (4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter haben bei Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1, 2 und 3 zu dulden, dass die Gemeinde Ritterhude auf Kosten der Verpflichteten die Folgebeseitigung durchführt. Bei Nichtbestehen einer Verpflichtung erfolgt die Folgebeseitigung auf Kosten der Gemeinde.

### **§ 11 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. § 10 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Baum entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 und § 6 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, oder

- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4, § 7 und § 8 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht, oder
  - c) nach § 4 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege-, Schutzmaßnahmen nicht erfüllt, oder
  - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt, oder
  - e) nach § 9 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet, oder
  - f) einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Ritterhude in der Fassung der 1.Änderung vom 17.12.1987 außer Kraft.

Ritterhude den 16.12.2022

Der Bürgermeister

---

Jürgen Kuck